

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 34

ausgegeben am 22. Januar 1997

Gesetz

vom 21. November 1996

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBL 1993 Nr. 44, in der Fassung der Kundmachung vom 29. März 1995, LGBL 1995 Nr. 51, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 2

2) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen sich im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Abs. 1 ebenfalls zur Ausübung dieser Tätigkeit niederlassen, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Art. 32 Abs. 2 Bst. g

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:
g) über den Berufssitz im Inland (Art. 1 Abs. 2 Bst. h);

Art. 48 Abs. 1

1) Alle bisher aufgrund des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte, LGBl. 1968 Nr. 33, in der geltenden Fassung, erteilten Bewilligungen bleiben aufrecht und können, wenn sie befristet sind, von der Regierung angemessen verlängert werden, längstens bis 31. Dezember 1999.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef